



Medienmitteilung

8. September 2016

SIX Exchange Regulation
SIX Swiss Exchange AG
Selnastrasse 30
Postfach 1758
CH-8021 Zürich
www.six-exchange-regulation.com

Media Relations:
T +41 58 399 2227
F +41 58 499 2710
pressoffice@six-group.com

Offenlegungsrecht gemäss FinfraG und FinfraV-FINMA

Die Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange publiziert ihren Jahresbericht 2015

- **Mit der Inkraftsetzung von FinfraG und FinfraV-FINMA hat das Offenlegungsrecht einige Anpassungen erfahren. So wurde insbesondere die Meldepflicht von Personen neu geregelt, die Stimmrechte nach freiem Ermessen ausüben können. Ausserdem müssen bestimmte Angaben nicht mehr gemeldet werden.**
- **Die Anzahl Meldungen reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr leicht, die Anzahl möglicher Verletzungen ging weiter zurück.**

FinfraG und FinfraV-FINMA

Per 1. Januar 2016 wurde das Offenlegungsrecht vom Börsengesetz (BEHG) und der Börsenverordnung-FINMA (BEHV-FINMA) in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und in die Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) überführt. Die Pflichten wurden dabei weitgehend unverändert übernommen.

Neu geregelt wurde hingegen die Meldepflicht von Personen, die Stimmrechte nach freiem Ermessen ausüben können. Diese Pflicht besteht neben der Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person. In der FinfraV-FINMA ist konkretisiert, wer diese Meldepflicht konkret zu erfüllen hat, wenn eine juristische Person zur Ausübung von Stimmrechten ermächtigt ist. Nach der geltenden Regelung trifft in diesen Fällen die Meldepflicht diejenige Person, welche die juristische Person direkt oder indirekt beherrscht. Von dieser Meldepflicht Betroffene haben die FINMA auf praktische Probleme bei der Umsetzung hingewiesen. Aus diesem Grund erwägt die FINMA eine Anpassung der entsprechenden Verordnungsbestimmung und hat dazu am 22. August 2016 eine Anhörung eröffnet. Nach Vorliegen des Anhörungsergebnisses wird die FINMA beurteilen, ob die Regelung revidiert wird.

Zudem wurden verschiedene Normen mit der Überführung in die FinfraV-FINMA präzisiert und vereinfacht. So wurde beispielsweise klargestellt, dass ein Konzern, der eine meldepflichtige Beteiligung hält, dies als indirektes Halten und nicht als Aktionärsgruppe offenzulegen hat. Ausserdem ist in der Verordnung nun definiert, welche Instrumente als Beteiligungsderivate der Offenlegungspflicht



unterstehen. Schliesslich sind gewisse Angaben – wie beispielsweise die Beziehung zwischen wirtschaftlich Berechtigten und direkt Beteiligten – neu nicht mehr offenzulegen, wodurch sich Umfang und Komplexität der Meldungen reduzieren.

Die Offenlegungsstelle hat die von ihr zur Verfügung gestellten Formulare sowie die elektronische Veröffentlichungsplattform an die geänderten Bestimmungen angepasst. Dabei wurden auch Begriffe und Systematik vereinheitlicht, um den Emittenten die Erfassung der Offenlegungsmeldungen zu erleichtern.

Anzahl möglicher Meldepflichtverletzungen weiter gesunken

Die Zahl der Offenlegungsmeldungen reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 8% auf 1'267 (2014: 1'371). Gleichzeitig ging die Anzahl bemerkter Verdachtsfälle von Meldepflichtverletzungen auf 70 zurück (2014: 87), was einem Rückgang von beinahe 20% entspricht. Dies ist zurückzuführen auf die verstärkte Durchsetzung der offenlegungsrechtlichen Bestimmungen durch die FINMA und das Eidgenössische Finanzdepartement.

Unter folgendem Link finden Sie den Jahresbericht 2015 der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange: <https://www.six-exchange-regulation.com/de/shared/component/redirected/disclosure-annual-reports.html>

Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/investor/obligations/disclosure-of-shareholdings.html>

Für Fragen steht Ihnen Jürg Schneider, Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 2129
Fax: +41 58 499 2710
E-Mail: pressoffice@six-group.com

SIX Exchange Regulation

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt. www.six-exchange-regulation.com



Offenlegungsstelle

Die Offenlegungsstelle ist eine eigene Abteilung innerhalb SIX Exchange Regulation. SIX Exchange Regulation ist vom operativen Geschäft der Börse getrennt und untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group AG. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Offenlegungsstelle untersteht in rechtlicher Sicht der direkten Aufsicht durch die FINMA, der Offenlegungsstelle kommen dabei jedoch keine hoheitlichen Kompetenzen zu. Die im Bundesrecht verankerte Offenlegungsstelle wurde mit der Einführung der Pflicht geschaffen, Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz kotiert sind, oder einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptkotiert sind, offen zu legen, wenn diese Grenzwerte von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 und 66 2/3 % der Stimmrechte erreichen, über- oder unterschreiten. Die Offenlegung bedeutender Aktionäre schafft Transparenz bei den Beteiligungsverhältnissen und wirtschaftlichen Interessen an kotierten Gesellschaften und übernimmt eine Vorwarnfunktion hinsichtlich möglicher Unternehmensübernahmen. Die Aufgabe der Offenlegungsstelle besteht darin, Meldungen entgegenzunehmen, Melde- und Veröffentlichungspflichten zu überwachen, mögliche Meldepflichtverletzungen der FINMA anzuzeigen, Ausnahmen und Erleichterungen von der Meldepflicht zu gewähren und Vorabentscheide über den Bestand oder Nichtbestand einer Meldepflicht zu fällen.

SIX

SIX betreibt die schweizerische Finanzplatzinfrastruktur und bietet weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wertschriftenhandel und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr an. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (rund 130 Banken verschiedenster Ausrichtung und Grösse) und erwirtschaftete 2015 mit über 4'000 Mitarbeitenden und Präsenz in 25 Ländern einen Betriebsertrag von 1,8 Milliarden Schweizer Franken und ein Konzernergebnis von 713,7 Millionen Schweizer Franken.

www.six-group.com